

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I (2) – 3. KLAUSUR

DIPLOMSTUDIUM RECHTSWISSENSCHAFTEN

25.01.2017

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

TEIL A (25 Punkte)

1. **(2 Punkte)** Nach dem vergangene Woche angekündigten Rückzug von Landeshauptmann Pröll wird in Niederösterreich heuer ein neuer Landeshauptmann bzw eine neue Landeshauptfrau zu bestellen sein. Welches Procedere sieht das B-VG für die Bestellung der Landesregierungen und ihrer Vorsitzenden vor?
2. **(2 Punkte)** Welches Konsensquorum ist im Nationalrat erforderlich, um nach einem Einspruch des Bundesrates gegen ein einfaches Bundesgesetz einen Beharrungsbeschluss zu fassen?
3. **(6 Punkte)** Wie bezeichnet man
 - a. das Rechtsmittel, mit dem ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann;
 - b. den Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes, den eine natürliche Person (ohne Zusammenhang mit einem laufenden Gerichtsverfahren) an den Verfassungsgerichtshof stellen kann;
 - c. das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung wegen Übertretung der höchstzulässigen Geschwindigkeit im Straßenverkehr;
 - d. den an den Nationalrat gerichteten Antrag der Bundesregierung auf Erlassung eines bestimmten Gesetzes?
4. **(10 Punkte)** Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12.12.2016, dessen Spruch am 13.1.2017 im BGBl I unter Nr. 11/2017 kundgemacht wurde, § 92 Abs 1 Z 5 UG (über den Erlass des Studienbeitrags im Falle der Erwerbstätigkeit) mit Wirkung vom 30.6.2018 als gleichheitswidrig aufgehoben. Beantworten Sie dazu folgende Fragen:
 - a. Wo ist der Gleichheitsgrundsatz in der österreichischen Bundesverfassung verankert?
 - b. Welche Anforderungen stellt der Gleichheitsgrundsatz an die einfache Gesetzgebung, dh bei Verletzung welchen Gebotes wird der Gleichheitsgrundsatz durch ein einfaches Gesetz verletzt?
 - c. Wann wäre die Aufhebung des § 92 Abs 1 Z 5 UG in Kraft getreten, wenn der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis in dieser Hinsicht keine Frist gesetzt hätte?
 - d. Welche Konsequenzen hat die Aufhebung des § 92 Abs 1 Z 5 UG für jene Studentin, deren Beschwerde gegen die Verweigerung des Studienbeitragsbeschlusses durch das Bundesverwaltungsgericht den Anlass für die amtswegige Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung dieser gesetzlichen Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof gebildet hat? Wird sie den von ihr begehrten Beitragsbeschluss nun erhalten? (Begründung!)
 - e. Unter welcher Voraussetzung verstößt ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts gegen den Gleichheitsgrundsatz?
 - f. Was hat der Adressat eines Verwaltungsgerichtserkenntnisses davon, wenn er zutreffenderweise behaupten kann, dass das Erkenntnis nicht nur rechtswidrig, sondern sogar gleichheitswidrig ist?
 - g. Was können die im Nationalrat vertretenen Parteien tun, wenn sie darüber einig sind, § 92 Abs 1 Z 5 UG in seiner bisher geltenden, vom Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig erkannten Fassung auch über den 30.6.2018 hinaus beibehalten zu wollen?
5. **(5 Punkte)** Die Gewerbeordnung des Bundes wird derzeit – obwohl „Angelegenheiten des Gewerbes“ in Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG verankert sind – in erster Instanz größtenteils von den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen.
 - a. Welche Behörden werden unter dem angesprochenen Oberbegriff „Bezirksverwaltungsbehörden“ zusammengefasst und welcher Gebietskörperschaft sind sie aus organisatorischer Sicht jeweils zuzuordnen?
 - b. Wie bezeichnet man die Wahrnehmung von Bundesverwaltungsaufgaben durch Organe einer anderen Gebietskörperschaft?

- c. An wessen Weisungen sind die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Besorgung von Bundesverwaltungsaufgaben unmittelbar und mittelbar gebunden?

Teil B (25 Punkte)

Der am 1.3.1995 in St. Valentin als österreichischer Staatsbürger geborene und derzeit in St. Florian, A-Straße 38, wohnhafte Peter P wurde im September 2014 rechtswirksam zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der JKU Linz zugelassen, nachdem er im Juni davor die Matura an einer HTL für Elektrotechnik erfolgreich absolviert hatte.

Nach einem durchaus erfolgreichen ersten Semester traf P ein schwerer Schicksalsschlag: Im Zuge der Behandlung einer Knieverletzung, die er sich beim Schifahren zugezogen hatte, wurde ein bösartiger Tumor im rechten Oberschenkel diagnostiziert. Die nächsten Monate verbrachte P mehr im Spital als zu Hause oder an der Universität. Einer schweren Operation mit anschließender Reha folgten mehrere Zyklen Chemotherapie, die P schwer belasteten und ihm eine Fortführung des Studiums so gut wie unmöglich machten; dennoch blieb P inskribiert und beantragte auch keine Beurlaubung vom Studium.

Die intensiven Bemühungen um P`s Heilung hatten schließlich Erfolg: Im Juli 2016 erklärte seine behandelnde Ärztin den Krebs als – zumindest aus derzeitiger Sicht – besiegt.

P`s Entschluss, sich ab dem Wintersemester 2016/17 wieder voll dem Jus-Studium zu widmen, wurde freilich kurz vor Semesterbeginn durch eine Mitteilung der Abteilung Lehr- und Studienservices der JKU ein wenig getrübt: Da es ihm nicht gelungen sei, den ersten Studienabschnitt innerhalb der zweisemestrigen Regelstudienzeit zuzüglich der gesetzlich zugestandenen Toleranzsemester abzuschließen, müsse er bis 30.11.2016 einen Studienbeitrag in Höhe von € 363,36 bezahlen, um seine Zulassung zum Studium nicht zu verlieren.

P bezahlte in der Folge zwar fristgerecht den vorgeschriebenen Beitrag, traf jedoch Vorkehrungen, um eine Rückzahlung des Studienbeitrags beantragen zu können. Insbesondere besorgte er sich – neben einem fachärztlichen Gutachten über seine Erkrankung und deren Konsequenzen – einen Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2015, in dem er (noch vor der Krebsdiagnose) nebenbei als selbständiger Programmierer gearbeitet hatte.

Am 13.1.2017 wurde P persönlich bei der Abteilung Lehr- und Studienservices der JKU vorstellig und reichte dort – gestützt auf die Erlasstatbestände „Krankheit“ (§ 92 Abs 1 Z 4 UG) und „Erwerbstätigkeit“ (§ 92 Abs 1 Z 5 UG) – einen schriftlichen Antrag auf Erlass/Rückzahlung des Studienbeitrags für das Wintersemester 2016/17 ein. Seinem Antrag legte er folgende Dokumente bei:

1. das fachärztliche Gutachten seiner behandelnden Ärztin Dr.ⁱⁿ Andrea A, das bescheinigt, dass P von Mai 2015 bis Juli 2016 durch die bei ihm diagnostizierte Krebserkrankung am Studium gehindert war;
2. seinen Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2015, der ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus selbständiger Tätigkeit in der Höhe von € 5.420,-- ausweist; sowie
3. die von ihm beim Finanzamt – als Beilage zur Einkommensteuererklärung – eingereichte (aus dem Einkommensteuerbescheid jedoch nicht ersichtliche) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, in der Einnahmen aus der Tätigkeit als Programmierer in Höhe von € 5.980,-- verzeichnet sind; die Differenz zum (im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen) steuerpflichtigen Jahreseinkommen erklärt sich daraus, dass P mehrere für seine Tätigkeit erforderlichen Aufwendungen rechtmäßig als (gewinnmindernde) Betriebsausgaben abgeschrieben hat.

Aufgabe: Verfassen Sie – mit heutigem Datum – als approbationsbefugte/r Sachbearbeiter/in der Abteilung Lehr- und Studienservices der JKU einen Bescheid, mit dem über den Antrag des Peter P abgesprochen wird!

Hinweis: Gehen Sie bei der Ausfertigung des Bescheids davon aus, dass die Abteilung Lehr- und Studienservices der JKU den administrativen Hilfsapparat (= das „Amt“) des zur Bescheiderlassung zuständigen Organs der JKU bildet!

Der Sachverhalt ist im Bescheid nicht auszuformulieren!

Universitätsgesetz 2002 – UG
BGBl I 2002/120 idgF

Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

§ 46. (1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden.
(2)-(4) [...]

Begriffsbestimmungen

§ 51. (1) [...]
(2) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. [...]
2. Ordentliche Studien sind die Diplomstudien, die Bachelorstudien, die Masterstudien und die Doktoratsstudien.
3.-14.[...]
15. Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind. [...]
(3) Studierende sind die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Rektorat zum Studium an der Universität zugelassenen Personen.
(4) [...]

Einteilung des Studienjahres

§ 52. (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungszeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester [...] zu erlassen.
(2) [...]

Anmerkung: Der Senat der JKU hat für die Studienjahre 2014/15 bis 2018/19 – wie sich aus der Kundmachung im Mitteilungsblatt Nr 258/2014 ergibt – bestimmt, dass
1. das Wintersemester am ersten Werktag im Oktober beginnt und am letzten Werktag im Jänner endet; und
2. das Sommersemester am ersten Werktag im März beginnt und am letzten Werktag im Juni endet.

Studienbeitrag

§ 91. (1) Ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates [...] haben, wenn sie die vorgesehene Studienzzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums [...] oder eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. [...]
(2)-(5) [...]
(6) Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrages sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festzulegen. [...]

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen
1.-3. [...]
4. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren [...].
5. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor

dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. [...]
6.-7. [...]
(2) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet das Rektorat.
(3) Dem Antrag sind die für den Erlass des Studienbeitrages erforderlichen Nachweise beizufügen.
(4)-(10) [...]

Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004
BGBl II 2004/55 idgF

**Erlass des Studienbeitrages gemäß § 92 des
Universitätsgesetzes 2002**

§ 2b. (1) Liegt ein Grund für einen Erlass des Studienbeitrages gemäß § 92 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 vor, so kann die oder der Studierende einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrages stellen.
(2) [...]
(3) Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist bis längstens 31. Oktober bzw. 31. März des betreffenden Semesters zu stellen, [...]. Können die Nachweise für den Erlass des Studienbeitrages nicht fristgerecht nachgewiesen werden, so ist der Studienbeitrag zu entrichten. Ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 31. März, ein Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. September zulässig; [...].
(4) Für den Nachweis der Gründe gemäß § 92 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 Universitätsgesetz 2002 gilt Folgendes:
1. Die Hinderung am Studium durch mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft (§ 92 Abs. 1 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002) ist durch eine entsprechende fachärztliche Bestätigung nachzuweisen.
2. [...]
3. Die Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit (§ 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetz 2002) ist durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, nachzuweisen. [...].
4. [...]
(5) Die Erlasstatbestände gemäß § 92 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4 und 6 des Universitätsgesetzes 2002 sind für jene Semester nachzuweisen, für die der Erlass des Studienbeitrages beantragt wird.
(6)-(7) [...]

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
BGBl 1955/189 in der für 2015 geltenden Fassung
[in eckiger Klammer wird der für 2016 maßgebliche neue, höhere Betrag angegeben]

§ 5. (1) [...]
(2) Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn [...] im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 405,89 € [415,72 €] gebührt. [...]

Anmerkung: Bei einer Multiplikation des in § 5 Abs 2 ASVG genannten Betrages mit 14 ergibt sich
1. für das Kalenderjahr 2015 ein Betrag von € 5.682,46;
2. für das Kalenderjahr 2016 ein Betrag von € 5.820,08.